



Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

16. Jahrgang

Potsdam, den 29. Juni 2005

Nummer 25

Inhalt	Seite
Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz	
Erlass des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz zur Anwendung des § 2 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg	682
Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie	
Liste der zugelassenen Trinkwasser-Untersuchungsstellen im Land Brandenburg 2005	684
Anpassung von Erstattungspauschalen	687
Ministerium für Infrastruktur und Raumordnung	
Zweite Änderung der Richtlinie des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr zur Aufstellung nichtamtlicher Hinweisschilder an den Bundes-, Landes- und Kreisstraßen des Landes Brandenburg (Hinweis-Z.Ri)	687
Versorgungswerk der Steuerberater und Steuerbevollmächtigten im Land Brandenburg	
Erste Änderung der Satzung des Versorgungswerks der Steuerberater und Steuerbevollmächtigten im Land Brandenburg (Steuerberaterversorgungswerk) vom 14. November 2002 (ABl. 51/2002 S. 1063)	687
Beilage: Amtlicher Anzeiger Nr. 25/2005	

Erlass des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz zur Anwendung des § 2 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg

Vom 18. Mai 2005

1 Anwendungsbereich

Mit diesem Erlass wird der Anwendungsbereich des § 2 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 137) im Verhältnis zu § 2 der Verordnung über die Erhaltung, die Pflege und den Schutz von Bäumen im Land Brandenburg (BbgBaumSchV) vom 29. Juni 2004 (GVBl. II S. 553) näher bestimmt.

Während das Waldgesetz des Landes Brandenburg die Funktion des Waldes (§ 1 Abs. 2 LWaldG) in seiner Gesamtheit (als eine mit Forstpflanzen bestockte Fläche) erhalten will, schützt die Baumschutzverordnung den einzelnen Baum als Schutzgut des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

2 Flächen, die dem Waldbegriff unterliegen

2.1 Wald im Sinne von § 2 LWaldG ist jede mit Forstpflanzen (Waldbäumen und Waldsträuchern) bestockte Grundfläche.

2.1.1 Waldbäume sind alle natürlich vorkommenden oder forstlich angebauten Baumarten, die regelmäßig ihren Standort im Wald haben. Den Gegensatz dazu bilden die veredelten Obstbaumarten und die typischen Garten- und Parkbäume insbesondere ausländischer Herkunft, die in Deutschland nicht bestandsbildend angebaut werden.

2.1.2 Waldsträucher sind alle im Wald wachsenden (wild wachsenden oder durch Menschen gepflanzten) Straucharten; den Gegensatz dazu bilden die insbesondere in Gärten und Parks vorkommenden Ziersträucher. Waldsträucher und sonstige Waldpflanzen werden nur dann als Forstpflanzen im Sinne des § 2 LWaldG anzusehen sein, soweit sie mit Waldbäumen vergesellschaftet sind und so mit ihnen eine untrennbare organische Lebensgemeinschaft bilden. Eine Grundfläche, die keine Bestockung mit Waldbäumen, sondern ausschließlich eine Bestockung mit Waldsträuchern oder sonstigen Waldpflanzen aufweist, kann nicht als Wald im Sinne des § 2 LWaldG gelten, es sei denn, dass diese Fläche mit Wald verbunden ist und ihm dient (§ 2 Abs. 2 LWaldG).

Daraus folgt, dass beispielsweise reine Heideflächen für sich genommen nicht dem Waldbegriff unterliegen, wenn nicht die vorgenannten Voraussetzungen vorliegen.

2.2 Von Bedeutung für die Beurteilung der Waldeigenschaft ist nicht, ob die Bestockung durch planmäßiges menschliches Handeln oder ohne menschliches Tun entstanden ist. Insbesondere setzt der Waldbegriff nicht voraus, dass der Baumbestand nach den Grundsätzen der Forstwirtschaft angelegt und das erzeugte Holz auch holz-

wirtschaftlichen Zwecken zugeführt wird. Auch Alter, Aufbauform, Entwicklungszustand, Funktion, Bestockungsdichte und die Eintragung im Waldverzeichnis oder Kataster sind nicht entscheidend.

2.3 Auch kleinere Flächen können unter den Waldbegriff fallen. Flächen, die unter die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 und 2 LWaldG fallen, sind bei einer Größe über 0,2 Hektar generell als Wald anzusehen. Maßgebend für die Zuordnung zum Waldbegriff ist, dass die Ansammlung von Waldbäumen oder Waldsträuchern einen flächenhaften Eindruck vermittelt, so dass auch kleinere Flächen unter 0,2 Hektar unter den Waldbegriff fallen können. Fehlt es an einer solchen Wechselbeziehung, handelt es sich nur dann um Wald, wenn eine entsprechende Nutzfunktion vorliegt. Bei Flächen unter 0,12 Hektar ist unter den brandenburgischen Bedingungen die Waldeigenschaft generell zu verneinen.

2.4 Als Wald gelten gemäß § 2 Abs. 2 LWaldG auch kahl geschlagene und verlichtete Grundflächen, Waldwege, Waldeinteilungs- und Sicherungstreifen, Waldblößen und Lichtungen, Waldwiesen, Wildäusungsplätze, Holzlagerplätze, unterirdische, baumfrei zu haltende Trassen bis zu zehn Metern Breite, Flächen, die dem Anbau von Kulturheidelbeeren dienen, sofern der Holzvorrat nicht 40 vom Hundert des nach gebräuchlichen Ertragstafeln oder bekannter standörtlicher Wachstumsleistung üblichen Vorrats unterschreitet und die Flächengröße von zwei Hektar nicht überschreitet, sowie weitere mit dem Wald verbundene und ihm dienende Flächen.

2.5 Andere im Wald liegende Leitungstrassen als die in § 2 Abs. 2 LWaldG genannten sind danach zu beurteilen, ob die Flächen der Trasse mit dem Wald verbunden sind und ihm dienen. Danach sind beispielsweise die Maststandorte von oberirdischen Hochspannungsleitungen als solche regelmäßig kein Wald, während bei den überspannten Flächen grundsätzlich von der Waldeigenschaft auszugehen sein wird.

2.6 Auch Flächen in bebauten Gebieten, zu denen Wochenend- und Ferienhausgebiete sowie Campingplätze gehören können, können unter den Waldbegriff fallen, wenn sie die vorgenannten Kriterien erfüllen, so dass Flächen im beplanten sowie im unbeplanten Innenbereich gleichfalls dem Waldbegriff unterliegen können.

Illegale Nutzungsartenänderungen von Waldgrundstücken wie zum Beispiel durch die Errichtung baulicher Anlagen lassen die Waldeigenschaft unberührt. Erfolgte hingegen eine legale Nutzungsartenänderung nach der Bodennutzungsverordnung der DDR (vom 26. Februar 1981, GBl. I Nr. 10 S. 105) oder nach § 8 LWaldG beziehungsweise nach anderen Entscheidungen, die die Genehmigung nach § 8 LWaldG einschließen, so handelt es sich nicht um Wald im Sinne des § 2 LWaldG.

3 Flächen, die nicht unter den Waldbegriff fallen

3.1 Mit Waldbäumen oder Waldsträuchern bestockte Flächen, die in überwiegend nach gartenbaulichen Ge-

sichtspunkten gestalteten Anlagen liegen und der Erholung der Bevölkerung dienen, fallen nicht unter den Waldbegriff. Dabei stehen mit Forstpflanzen bestandene Flächen in geordneter Wechselbeziehung zu Rasen-, Blumen- und Strauchflächen. Hilfreich bei der Beurteilung der Frage der Waldeigenschaft ist die Prüfung, ob es sich um gärtnerische Elemente im Wald oder um waldartige Elemente inmitten einer Gartenanlage handelt.

- 3.2 Zum Wohnbereich gehörende Parkanlagen sind nicht Wald im Sinne des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (§ 2 Abs. 3 Nr. 2 LWaldG). Parkanlagen sind Flächen, die mit typischen Parkbäumen und anderen für Parks und Gärten typischen Pflanzen angelegt sind und durch laufende Unterhaltung und Pflege gestaltet werden. Die Parkanlage ist dann einem Wohnbereich zuzurechnen, wenn sie als Erweiterung des persönlichen Lebensbereiches der Bewohner angelegt wurde. Damit soll die grundrechtlich geschützte Heim- und Wirkungsstätte des Menschen vom Waldbegriff ausgenommen werden. Von dieser Regelung werden auch solche Parkanlagen erfasst, die allgemeine Wohnbereiche auflockern und die Wohnqualität eines Gebietes verbessern.
- 3.3 In der Flur oder in bebauten Gebieten gelegene Baumgruppen, Baumreihen oder mit Hecken- und Schutzpflanzungen bestockte sowie als Baumschulen verwendete Flächen fallen gleichfalls nicht unter den Waldbegriff (§ 2 Abs. 3 Nr. 1 LWaldG).
 - 3.3.1 Baumreihen sind ein- oder mehrreihige linienhafte Anpflanzungen, die insbesondere entlang von Wasserläufen oder Straßen verlaufen.
 - 3.3.2 Eine Hecke ist ein linienhafter Verbund von meist strauchartigen Gehölzen, in den einzelne Bäume eingefügt sein können.
 - 3.3.3 Schutzpflanzungen sind kleinere bestockte Flächen, die der Abwehr bestimmter Gefahren wie Wind oder Lärm dienen. Sie bestehen in der Regel aus einer mehrreihigen Kombination von Hecken und Baumreihen und sind in ihrem Durchmesser nicht größer als ihre Höhe, die die betreffenden Baumarten erreichen können.

4 Verfahren

- 4.1 Verfahren bei der nach der Baumschutzverordnung zuständigen Genehmigungsbehörde

Die nach der Baumschutzverordnung zuständige Genehmigungsbehörde leitet den Antrag auf Genehmigung der Beseitigung von Bäumen von einer Fläche, die dem Waldbegriff unterliegt, an die zuständige untere Forstbehörde weiter und erteilt dem Antragsteller eine Abgabebenachrichtigung.

Zielt der Antrag auf die Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart, so fordert die untere Forstbehörde den Antragsteller auf, einen Antrag auf Genehmigung zur Waldumwandlung zu stellen.

Bestehen bei der für den Vollzug der Baumschutzverordnung zuständigen Genehmigungsbehörde Zweifel darüber, ob ein Genehmigungsverfahren durch die Forstbehörde durchzuführen ist, so ist vor Bescheidung des Antrages auf Beseitigung von Bäumen die untere Forstbehörde zu befragen.

- 4.2 Verfahren bei der unteren Forstbehörde

Erhält die untere Forstbehörde davon Kenntnis, dass Bäume, die der Baumschutzverordnung unterliegen, ohne Genehmigung beseitigt werden sollen oder bereits beseitigt worden sind, so unterrichtet sie darüber die für die Baumschutzverordnung zuständige Genehmigungsbehörde. Vor Genehmigung einer Waldumwandlung, die mit einem Eingriff im Sinne des § 10 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes (BbgNatSchG) vom 26. Mai 2004 (GVBl. I S. 350) verbunden ist, hat die untere Forstbehörde mit der unteren Naturschutzbehörde das Einvernehmen gemäß § 17 Abs. 2 BbgNatSchG herzustellen. Auf das Verfahren bei der unteren Forstbehörde findet im Übrigen das Verfahren bei der unteren Naturschutzbehörde entsprechende Anwendung.

Nach den Nummern 4.1 und 4.2 soll entsprechend verfahren werden, wenn der Schutz von Bäumen durch eine Satzung nach § 24 Abs. 3 Satz 2 BbgNatSchG geregelt ist.

- 4.3 Zusammenarbeit der unteren Forstbehörde und der unteren Naturschutzbehörde

In bebauten Bereichen hat eine Zuordnung von Baumbeständen zum Waldgesetz des Landes Brandenburg oder zur Baumschutzverordnung möglichst frühzeitig zu erfolgen. Die untere Forstbehörde und die untere Naturschutzbehörde sollen sich unter Einbeziehung der Gemeinde dazu verständigen. Im Geltungsbereich von gemeindlichen Baumschutzsatzungen soll sich die untere Forstbehörde mit der Gemeinde verständigen.

5 In-Kraft-Treten

Der Erlass tritt am Tage nach seiner Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt der Gemeinsame Runderlass des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung zur Anwendung des § 1 Abs. 2 b der Baumschutzverordnung vom 28. Mai 1981 (GBl. I S. 273) in der Fassung der Verordnung zur Änderung der Baumschutzverordnung vom 17. Juni 1994 (GVBl. II S. 560) und des § 8 Abs. 1 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 17. Juni 1991 (GVBl. S. 213) vom 25. Juli 1997 (ABl. S. 710) außer Kraft.

**Liste der zugelassenen
Trinkwasser-Untersuchungsstellen
im Land Brandenburg 2005**

Bekanntmachung des Ministeriums für Arbeit,
Soziales, Gesundheit und Familie
des Landes Brandenburg
Vom 31. Mai 2005

Gemäß 15 Abs. 4 Satz 2 der Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasserverordnung - TrinkwV 2001) vom 21. Mai 2001 (BGBl. I S. 959) werden die im Land Brandenburg ansässigen und zugelassenen Trinkwasser-Untersuchungsstellen veröffentlicht:

Trinkwasser-Untersuchungsstellen im Land Brandenburg 2005:

Kreisfreie Stadt/ Landkreis	Untersuchungsstelle	Adresse	Akkreditierung Untersuchungsumfang*
Brandenburg	Deutsche Bahn AG/ Bahn-Umwelt-Zentrum/ Umweltservice	Am Südtor 1 14774 Brandenburg/Kirchmöser	DAP-PA-2659.00 Physikalisch-chemische Parameter Chemische Parameter
Cottbus	HUC Hygiene- und Umweltinstitut Cottbus GmbH	Thiemstraße 104 03050 Cottbus	DAP-PL-3234.00 Mikrobiologische Parameter Physikalisch-chemische Parameter Chemische Parameter
Frankfurt (Oder)	AKS Aqua-Kommunal-Service-GmbH	Buschmühlenweg 169 15230 Frankfurt (Oder)	DAP-PL-2501.00 Mikrobiologische Parameter Physikalisch-chemische Parameter Chemische Parameter
Frankfurt (Oder)	FIS Frankfurter Industrieservice GmbH	Ringstraße 1046 15230 Frankfurt (Oder)	DAP-PL-3055.00 Mikrobiologische Parameter Physikalisch-chemische Parameter Chemische Parameter
Frankfurt (Oder)	UAF Umweltanalytiklabor GmbH	Stendaler Straße 26 15234 Frankfurt (Oder)	DAP-PL-1336.00 Physikalisch-chemische Parameter Chemische Parameter
Potsdam	PWU Potsdamer Wasser- und Umweltlabor GmbH & Co. KG	Schlaatzweg 1 A 14473 Potsdam	DAP-PG-1374.00 Mikrobiologische Parameter Physikalisch-chemische Parameter Chemische Parameter
Potsdam	Enerlyt Potsdam GmbH	Am Buchhorst 35 b 14478 Potsdam	DAP-PL-2758.00 Mikrobiologische Parameter Physikalisch-chemische Parameter Chemische Parameter

* Detailinformationen und regelmäßige Aktualisierungen zum Untersuchungsumfang, zu den Untersuchungsstellen sowie zur Bestellung gemäß § 19 Abs. 2 TrinkwV 2001 unter: <http://www.brandenburg.de>;

Links: Leben und Arbeiten - Gesundheit - Öffentlicher Gesundheitsdienst, Badestellenkarte - Trinkwasser-Untersuchungsstellen

Kreisfreie Stadt/ Landkreis	Untersuchungsstelle	Adresse	Akkreditierung Untersuchungsumfang*
Potsdam	DIL Deutsches Institut für Lebensmitteltechnik Hygiene GmbH	Hermannswerder 15 14473 Potsdam	DAP-PL-3694.99 Mikrobiologische Parameter Physikalisch-chemische Parameter Chemische Parameter
Barnim	UWEG Umwelt-, Forschungs- und Dienstleistungsgesellschaft mbH	Hans-und-Hilde-Coppi-Straße 10 16227 Eberswalde	DAC-P-0011-95-10 Physikalisch-chemische Parameter Chemische Parameter
Barnim	LWU Lebensmittel-, Wasser- und Umwelthygiene GmbH	Alfred-Nobel-Straße 1 (Haus 24) 16225 Eberswalde	DAP-PL-3054.00 Mikrobiologische Parameter Physikalisch-chemische Parameter Chemische Parameter
Elbe-Elster	LWU Bad Liebenwerda Labor für Wasser und Umwelt GmbH	Berliner Straße 13 04924 Bad Liebenwerda	DAP-PA-1489.00 Mikrobiologische Parameter Physikalisch-chemische Parameter Chemische Parameter
Märkisch-Oderland	BCI Biologisch-Chemisches Institut Hoppegarten (Mark) GmbH	Rennbahnallee 110 15366 Dahwitz-Hoppegarten	DAP-PL-2117.00 Mikrobiologische Parameter
Märkisch-Oderland	GLU Gesellschaft für Lebensmittel- und Umweltconsulting mbH	Rosa-Luxemburg-Damm 1 15366 Neuenhagen	DAP-PL-3099.00/AKS P-21206-EU Physikalisch-chemische Parameter Chemische Parameter
Oberhavel	MLUA Milchwirtschaftliche Lehr- und Untersuchungsanstalt Oranienburg e. V.	Sachsenhausener Straße 7 b 16515 Oranienburg	DAP-PL-2404.00/AKS-P-21202-EU Mikrobiologische Parameter Physikalisch-chemische Parameter Chemische Parameter
Oberhavel	PROTEKUM Umweltinstitut GmbH	Lehnitzstraße 73 16515 Oranienburg	DAP-PL-1377.00 Mikrobiologische Parameter Chemische Parameter Physikalisch-chemische Parameter
Oberspreewald- Lausitz	Sanierungsgesellschaft Lauchhammer mbH Standort Kittlitz	Vorberger Straße 8 03222 Kittlitz	DAP-PA-3137.99 Physikalisch-chemische Parameter Chemische Parameter
Oder-Spree	FQZ Forschungs- und Qualitätszentrum Brandenburg GmbH	Industriepark EKO/Straße 20 15890 Eisenhüttenstadt	GAZ-P-96-11-03-11-01 Physikalisch-chemische Parameter Chemische Parameter
Ostprignitz-Ruppin	Dr. Fooke Laboratorien GmbH Niederlassung Neuruppin	Alt Ruppiner Allee 40 16816 Neuruppin	ASK-P-20511 EU Mikrobiologische Parameter
Ostprignitz-Ruppin	UAL Umwelt- und Agrarlabor GmbH Fehrbellin	Alter Dechtower Weg 16833 Fehrbellin	DAP-PL-1361.00 Physikalisch-chemische Parameter Chemische Parameter
Potsdam-Mittelmark	TAB Technische Gesellschaft für Analytik und Beratung mbH	Ruhlsdorfer Straße 95 14532 Stahnsdorf	DAP-PL-1413.00 Physikalisch-chemische Parameter Chemische Parameter

* Detailinformationen und regelmäßige Aktualisierungen zum Untersuchungsumfang, zu den Untersuchungsstellen sowie zur Bestellung gemäß § 19 Abs. 2 TrinkwV 2001 unter: <http://www.brandenburg.de>
Links: Leben und Arbeiten - Gesundheit - Öffentlicher Gesundheitsdienst, Badestellenkarte - Trinkwasser-Untersuchungsstellen

Kreisfreie Stadt/ Landkreis	Untersuchungsstelle	Adresse	Akkreditierung Untersuchungsumfang*
Prignitz	GLI Gesellschaft für Labor- und Ingenieurdienstleistungen Prignitz mbH	Zur Karthane 8 19322 Wittenberge	DAP-PL-3851.00 Mikrobiologische Parameter Physikalisch-chemische Parameter Chemische Parameter
Spree-Neiße	LAG - Lausitzer Analytik GmbH Laboratorium für Umwelt und Brennstoffe	Südstraße 7 03139 Spremberg - Schwarze Pumpe	DAP-PA-2990.00 Mikrobiologische Parameter Physikalisch-chemische Parameter Chemische Parameter
Spree-Neiße	UCG Umwelt-Control GmbH Gubener Umwelt- und Servicelabor	Cottbuser Straße 1 03172 Guben	DAP-PL-1223.00 Physikalisch-chemische Parameter Chemische Parameter
Teltow-Fläming	Terracon Labor für Umwelt- und Pestizidanalytik GmbH	Am Reitstadion 5 14913 Jüterbog	DAP-PL-2871.00 Physikalisch-chemische Parameter Chemische Parameter
Uckermark	Labor für Chemie und Umwelt Dipl.-Chem. Lutz Hadinek	Industrie- und Gewerbegebiet 1 16278 Pinnow	DAP-PA-3194.00 Physikalisch-chemische Parameter Chemische Parameter

* Detailinformationen und regelmäßige Aktualisierungen zum Untersuchungsumfang, zu den Untersuchungsstellen sowie zur Bestellung gemäß § 19 Abs. 2 TrinkwV 2001 unter: <http://www.brandenburg.de>;

Links: Leben und Arbeiten - Gesundheit - Öffentlicher Gesundheitsdienst, Badstellenkarte - Trinkwasser-Untersuchungsstellen

Anpassung von Erstattungspauschalen

Bekanntmachung
des Ministeriums für Arbeit, Soziales,
Gesundheit und Familie
Vom 3. Juni 2005

Gemäß der Verordnung über die Kostenerstattung für die Aufnahme der Spätaussiedler und ausländischen Flüchtlinge in den Landkreisen und kreisfreien Städten des Landes Brandenburg (Erstattungsverordnung - ErstV) vom 29. Januar 1999 (GVBl. II S. 99), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Juli 2001 (GVBl. II S. 285), wird die Höhe der nach den Vorschriften der Verordnung mit Wirkung vom 1. Januar 2005 angepassten Erstattungspauschalen wie folgt bekannt gemacht:

1. Gemäß § 1 Abs. 7 Satz 1 ErstV in § 1 Abs. 1 ErstV:

1.978 Euro und

in § 1 Abs. 2 ErstV:

6.635 Euro.

2. Gemäß § 1 Abs. 7 Satz 2 ErstV in der Anlage 1:

41.693 Euro pro Personalstelle und

in der Anlage 2 Nr. 1:

41.693 Euro pro Personalstelle.

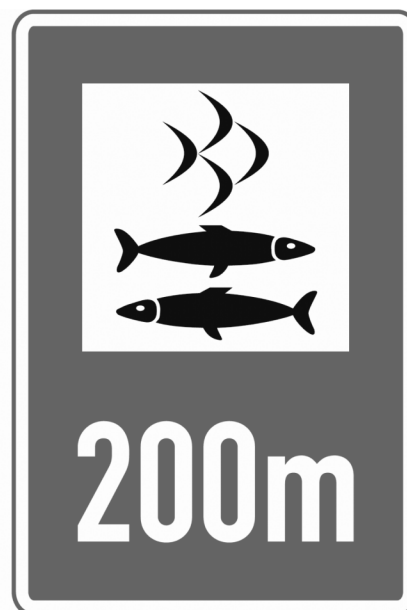
3. Gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 2 ErstV:

195.600 Euro.

Zweite Änderung der Richtlinie des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr zur Aufstellung nichtamtlicher Hinweisschilder an den Bundes-, Landes- und Kreisstraßen des Landes Brandenburg (Hinweis-Z.Ri)

Bekanntmachung
des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung
Vom 3. Juni 2005

Die Richtlinie vom 15. August 1997 (ABl. S. 811), geändert durch die Richtlinie vom 24. November 1997 (ABl. S. 1006), wird durch das folgende Piktogramm ergänzt:



Schriftgröße: 500 x 750 mm
Schrifthöhe: 105 mm
Grund: Grün (Folie Typ 1)
Schrift/Pfeil: Weiß (Folie Typ 1)
Einsatz: Weiß (Folie Typ 1)
Piktogramm: Schwarz
Kontraststreifen: Weiß 15 mm breit (Folie Typ 1)

Erste Änderung der Satzung des Versorgungswerks der Steuerberater und Steuerbevollmächtigten im Land Brandenburg (Steuerberaterversorgungswerk) vom 14. November 2002 (ABl. 51/2002 S. 1063)

Die Vertreterversammlung des Steuerberaterversorgungswerks hat am 27. Mai 2005 gem. § 8 Abs. 4 Nr. 1 des Brandenburgischen Steuerberaterversorgungsgesetzes vom 18. Dezember 2001 (GVBl. Teil I S. 290) mit Genehmigung des Ministeriums der Finanzen im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wirtschaft folgende Änderung der Satzung beschlossen:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

Die Angabe zu § 24 wird wie folgt gefasst:

„§ 24 (weggefallen)“

2. § 19 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„Der persönliche durchschnittliche Beitragsquotient wird wie folgt ermittelt: Für jeden Monat, in dem eine beitragspflichtige oder mit freiwilligen Beiträgen belegte Mitgliedschaft bestand, wird der Quotient gebildet zwischen dem in diesem Monat gezahlten Beitrag und dem monatlichen Regelpflichtbeitrag nach § 34 Abs. 2, wobei die Berechnung bis auf vier Stellen nach dem Komma mit kaufmännischer Rundung erfolgt. Die Summe dieser Quotienten wird durch die Summe der Monate geteilt, in denen eine beitragspflichtige oder mit freiwilligen Beiträgen belegte Mitgliedschaft bestand.“

3. § 24 wird aufgehoben.

4. § 28 wird wie folgt gefasst:

„Für Altersrenten, die zum Zeitpunkt des Anspruchs auf Zahlung ein vom Hundert der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 SGB IV nicht übersteigen, wird an Stelle der künftigen Rentenzahlung eine sofortige Kapitalabfindung in Höhe der vorhandenen Deckungsrückstellung gezahlt.“

In-Kraft-Treten

Die Änderung der Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2005 in Kraft.

Potsdam, 27. Mai 2005

Ronald Benke
Vorsitzender des Vorstandes

Genehmigungsvermerk:

Nach § 21 Abs. 2 des Brandenburgischen Steuerberaterversorgungsgesetzes wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wirtschaft die Genehmigung erteilt.

Potsdam, 6. Juni 2005

Ministerium der Finanzen
Im Auftrag

Leiner

Ausfertigung:

Die Änderung der Satzung des Steuerberaterversorgungswerks wird hiermit ausgefertigt und im Amtsblatt für Brandenburg bekannt gemacht.

Potsdam, 8. Juni 2005

Ronald Benke
Vorsitzender des Vorstandes

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg, Postanschrift: 14460 Potsdam, Telefon: (03 31) 8 66-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24-25, Haus 2, 14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam (03 31) 56 89 - 0

Der Fundstellennachweis Verwaltungsvorschriften ist im Internet abrufbar unter www.mdj.brandenburg.de (Landesrecht).